

STELLUNGNAHME

zu dem Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Berlin, den 11.05.2026

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

Der Biogasrat⁺ e. V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen.

Registereintrag national: R003376 – Registereintrag europäisch: 000075850398-74.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Oranienburger Str. 26 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de |
Tel. +49 30 509 461 60 | www.biogasrat.de

1. Einleitung

Der aktuell vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und weiterer Vorschriften im Wärmebereich (Gebäudemodernisierungsgesetz-GModG) soll das geltende Gebäudeenergiegesetz ablösen und zielt auf eine technologieoffene, flexible, praxistaugliche und einfache Ausgestaltung der Regelungen zur erneuerbaren Wärmeversorgung für Gebäude unter Einhaltung der geltenden Klimaschutzziele. Gleichzeitig werden in dem Entwurf die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in nationales Recht umgesetzt.

Wir kritisieren ausdrücklich, dass von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes keine angemessene Fristsetzung zur Einreichung von fachlichen Stellungnahmen gesetzt wurde.

2. Zusammenfassung Stellungnahme

Der Biogasrat⁺ e.V. begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Referentenentwurfes, die Transformation zu einer erneuerbaren, klimafreundlichen Wärmeversorgung im Gebäudesektor technologieoffen, flexibel, einfach und praxisnah voranzubringen. Die diskriminierungsfreie Nutzung aller erneuerbaren Energien zur Defossilisierung der Wärmeversorgung und die Wahlfreiheit bei Wärmeversorgungstechnologien sind Schlüsselfaktoren für die erfolgreiche und notwendige Minderung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen im Wärmesektor. Gleichzeitig sorgen Technologievielfalt und eine Wärmeversorgung, die auf überwiegend heimisch erzeugte grüne Gase und erneuerbaren Strom setzt, für Systemresilienz, Versorgungsunabhängigkeit, Kosteneffizienz sowie regionale Wertschöpfung und schaffen ein wettbewerbles Level-Playing-Field, das die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, Systemabhängigkeiten, Marktmachtmissbrauch und höheren Preisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland wirksam mindert.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich, die Einführung der so genannten „Bio-Treppe“ gemäß § 43 GModG-Entwurf. Die „Bio-Treppe“ sieht vor, dass in einem bestehenden Gebäude bei Einbau einer neuen Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben wird, ein aufwachsender Anteil klimafreundlicher Brennstoffe wie Biomethan, synthetischer Treibstoff, etc. zu nutzen ist. Die aktuelle Ausgestaltung der Bio-Treppe, mit einem 10 %-Nutzungsanteil klimafreundlicher Brennstoffe ab 2029; 15 %- Anteil ab 2030 und 30 %-Anteil ab 2035 sowie 60 %-Anteil ab 2040 weist große Stufen auf und sollten gleichmäßiger ansteigen, um zum einen den Markthochlauf klimafreundlicher Brennstoffe und zum anderen die notwendige Treibhausgasminderung zur Erreichung der Klimaziele im Wärmesektor zu verstetigen.

Die aktuelle Ausgestaltung der Primärenergiefaktoren gemäß § 22 GModG zu Biomethan bewerten wir kritisch und fordern den Primärenergiebedarf der Wärme aus gasförmiger Biomasse auf Basis

wissenschaftlicher Analysen nach Technologien und Einsatzstoffen differenziert anzupassen, das heißt einen PEF: 0,2 für Biomethan aus Gülle und PEF: 0,3 für Biomethan aus NawaRo, Abfall und Mix.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudemodernisierungsgesetz mit Blick auf die aktuell laufenden Gesetzesnovellierungen, insbesondere das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des EU-Gasbinnenmarktpakets (EnWG) und der Referentenentwurf zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes, eine konsistente politische Abstimmung notwendig ist. Biomethan wird zwar sowohl im Gebäudemodernisierungsgesetz als auch im Wärmeplanungsgesetz als Erfüllungsoption berücksichtigt, die aktuelle Ausgestaltung des § 171 EnWG-Entwurf steht der tatsächlichen Nutzung von Biomethan als Erfüllungsoption im Gebäudeenergiegesetz und im Wärmeplanungsgesetz entgegen, da diese hochproblematische Regelung zur Gasnetztrennung von Biomethan-Einspeiseanlagen politisch bislang nicht ausreichend mitgedacht wurde.

Für Unternehmen, die in die Erzeugung klimaneutraler Gase, wie Biomethan oder synthetisches Methan, etc. und deren Nutzung investiert haben bzw. weitere Investitionen in die erforderlichen erneuerbaren Erzeugungskapazitäten zur Defossilisierung der Gasnetze und Transformation der Energieversorgung planen, werden weder Investitions- noch Planungssicherheit gewährleistet. Das europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket zielt auf die erfolgreiche Defossilisierung des europäischen Gasbinnenmarktes durch grüne Moleküle wie Biomethan. Die weitere Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets im Rahmen der EnWG-Novelle ist entscheidend für die Zukunft grüner Gase in einem klimaneutralen Energiesystem. Um die notwendigen Investitionen in Erzeugungskapazitäten zu fördern und langfristig Planungssicherheit für die Marktakteure zu schaffen, sind substantielle Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich. Dazu zählen ein sicherer Gasnetzzugang von 20 Jahren für bestehende und neue Biomethananlagen, um den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und Investitionen abzusichern, der dauerhafte Erhalt des vorrangigen Gasnetzanschlusses und des Einspeisevorrangs von Biomethananlagen, der Erhalt der Kostenteilungsregelung für den Netzanschluss und die Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale für die Erzeugung erneuerbarer Gase in der weiteren Netzentwicklungsplanung.

3. Stellungnahme

a) Zu § 22 GModG – Anpassung Primärenergiefaktoren

Für erneuerbares Biomethan gilt gemäß Anlage 4 Nummer 6 grundsätzlich ein Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 0,7. Diese Festlegung halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt. Den Primärenergiefaktoren kommt bei der primärenergetischen Gesamtbeurteilung von Gebäuden eine wesentliche Rolle zu. Je geringer der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil ist, umso besser fällt die primärenergetische Gesamtbewertung für das Gebäude aus, da der Primärenergiebedarf gesenkt wird. Primärenergiefaktoren haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl von Heizungssystemen und Energieträgern in Gebäuden. Im Jahr 2019 hat das BMWi wissenschaftlichen Gutachten zur Überprüfung der Primärenergiefaktoren beauftragt, die zu dem Ergebnis kommen, dass Primärenergiefaktoren (PEF), die den Primärenergiebedarf der Wärme aus

gasförmiger Biomasse realistisch bewerten, nach Technologien und Einsatzstoffen festgelegt werden müssen, also PEF: 0,1 für Biogas aus Gülle, PEF: 0,2 für Biogas aus Mais, PEF: 0,2 Biomethan aus Gülle und PEF: 0,3 für Biomethan aus NawaRo, Abfall und Mix.

Handlungsbedarf:

Anpassung der Primärenergiefaktoren für Biomethan: PEF: 0,2 Biomethan aus Gülle, etc. und PEF: 0,3 für Biomethan aus NawaRo, Abfall und Mix.

b) zu § 43 Abs. 1 GModG – Bio-Treppe

Die Einführung der so genannten „Bio-Treppe“ gemäß § 43 GModG-Entwurf, die vorsieht, ab 2029 einen aufwachsenden Anteil klimafreundlicher Brennstoffe wie Biomethan, synthetischer Treibstoff bei Einbau einer neuen Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude zu nutzen, begrüßen wir ausdrücklich. Die aktuelle Ausgestaltung der Bio-Treppe, mit einem 10 %-Nutzungsanteil klimafreundlicher Brennstoffe ab 2029; 15 %- Anteil ab 2030 und 30 %-Anteil ab 2035 sowie 60 %-Anteil ab 2040 weist große Stufen auf und sollten gleichmäßiger ansteigen, um zum einen den Markthochlauf klimafreundlicher Brennstoffe und zum anderen die notwendige Treibhausgasminde rung zur Erreichung der Klimaziele im Wärmesektor zu verstetigen.

Exkurs: Potenziale Biomethan

Im Jahr 2025 erzeugten 280 Biomethananlagen an 266 Standorten aus heimischen Rest- und Abfallstoffen sowie nachwachsenden Rohstoffen ganzjährig verlässlich und unabhängig von Wetter- sowie Witterungseinflüssen insgesamt 12,3 TWh Biomethan in Deutschland. In Deutschland könnten bis 2030 rund 120 TWh und bis 2045 rund 331 TWh nachhaltiges Biomethan erzeugt werden. Hinzu kommt, dass andere EU-Mitgliedstaaten auf den erneuerbaren Energieträger Biomethan setzen und Produktionskapazitäten aufbauen, hier sehen wir weitere Importpotenziale, da die Erzeugungskapazitäten perspektivisch den Eigenverbrauch übersteigen werden.

Handlungsbedarf:

Anpassung der Bio-Treppe, d. h. gleichmäßiger, stetiger Anstieg der prozentualen Nutzungsanteile klimafreundlicher Brennstoffe bis 2045

c) § 43 Abs .2 GModG

In § 43 Abs .2 GModG wird geregelt, dass bei der Nutzung von Biomethan die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GModG einzuhalten sind. Folgt man diesem Verweis auf § 22, dann sind bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung zu erfüllen, d.h. es sind Anforderungen an die Erzeugung von Biomethan zu erfüllen, die über die aktuell geltenden Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes zur Nutzung von hinausgehen und die Nutzung von Biomethan erschweren.

Handlungsbedarf:

Beibehaltung der aktuellen Regelung des Gebäudeenergiegesetzes zu den Nutzungsanforderungen von Biomethan.

d) zu Artikel 8 – Folgeänderungen Abschnitt 6 Nr. 10 - §28 WPG

Artikel 8 des GModG-Entwurfes regelt Folgeänderungen zum Wärmeplanungsgesetz. Da das WPG nicht mehr auf § 71f Abs. 4 GEG verweisen kann, wird ein neuer Verweis auf § 39i Abs. 1 EEG aufgenommen, mit dem auch eine materiell-rechtliche Änderungen und eine Verschärfung der Anforderungen für die Erzeugung von Biomethan verbunden sind. Im derzeitigen § 71f Abs. 4 GEG wird der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr auf insgesamt höchstens 40 Masseprozent festgelegt, die Regelung gilt für neue Vergärungsanlagen ab einer Leistung von 1 Megawatt, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden. In § 39i Abs. 1 EEG (neuer Verweis) liegt der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr bei 30 Masseprozent. Diese Verschärfung der Anforderungen lehnen wir ausdrücklich ab.

Handlungsbedarf:

Streichung des Verweises auf § 39i Abs. 1 EEG und Übernahme der aktuellen Regelung des § 71f Abs. 4 GEG im Wortlaut in den § 28 Abs. 5 WPG.

Ansprechpartnerin:

Janet Hochi

Email: janet.hochi@biogasrat.de

Tel: +49 30 509 461